

Gegen Zustellungsurkunde



Ihr Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen in den Gemarkungen Bergenhausen und Budenbach (Erlengarten)

Genehmigungsbescheid:

- I. Die beantragte Errichtung und der Betrieb von drei Windkraftanlagen (WKA) vom Typ Enercon E-101, Nabenhöhe 135m, Rotordurchmesser 101m, in den Gemarkungen Bergenhausen und Budenbach wird wie folgt genehmigt.

WEA	Gemarkung	Flur	Flurstück	UTM Zone 32
1	Budenbach	1	12	396.081 - 5.543.303
2	Budenbach	1	13	396.219 - 5.543.033
3	Bergenhausen	1	2/1	396.327 - 5.542.751

Der Genehmigung dieser Windkraftanlagen liegen die eingereichten Antragsunterlagen zugrunde. Diese Antragsunterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides.

- II. Nachstehende Nebenbestimmungen sind ebenfalls Bestandteil der Genehmigung und zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 12 Abs. 1 BImSchG erforderlich.
- III. Die auf 92.730,62 € festgesetzten Kosten des Verfahrens sind von Ihnen zu tragen.

Nebenbestimmungen nach § 12 Abs. 1 BImSchG:

1. Allgemeine Nebenbestimmungen:

- 1.1 Die Windkraftanlagen sind entsprechend den Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben. Wesentliche Abweichungen von der Planung bedürfen der vorherigen Genehmigung der zuständigen Behörde.
- 1.2 Gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) ist vor Baubeginn eine Verpflichtungserklärung des Betreibers abzugeben, wonach dieser die Windkraftanlagen nebst Bodenversiegelungen bei dauerhafter Auf-

**Fachbereich
Bauen und Umwelt**

Ludwigstr. 3-5
55469 Simmern
Telefon: 06761/82-0
Fax: 06761/82-111
E-Mail: rhk@rheinhunsruock.de

17.10.2012



Unser Zeichen: 61.1/610-03/10

Ihre Nachricht vom
Ihr Zeichen:

Bankverbindung

KSK Rhein-Hunsrück
Kto.-Nr. 10 003 531
BLZ 560 517 90
IBAN DE04 5605 1790 0010 0035 31
SWIFT-BIC MALADE51SIM

Öffnungszeiten

Fachbereich
Bauen und Umwelt
Mo-Do 8-12 Uhr
14-16 Uhr
Fr 8-12 Uhr

Info-Center
Mo-Mi 7-17 Uhr
Do 7-18:30 Uhr
Fr 7-14 Uhr



sen und Budenbach; dieser wird als Hiebsunreifeentschädigung durch das Forstamt Simmern ermittelt und ist den Ortsgemeinden als Waldbesitzern zu erstatten.

2.6 Brandschutz

- 2.6.1 Gemäß § 15 LWaldG sind Maßnahmen zur Vorbeugung, Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden zu treffen. Die Brandgefährdung von Windenergieanlagen ist generell als gering einzuschätzen. Allerdings ist das Gefährdungspotential in Waldgebieten höher als im Offenland. Daher sind Windenergieanlagen am und insbesondere im Wald mit Brandmeldeeinrichtungen auszustatten.
- 2.6.2 Die Zufahrtswege müssen ganzjährig für die Feuerwehr erreichbar und befahrbar sein sowie ein maximales Gesamtgewicht von 140 t und eine Achslast von 12 t tragen können. Die Zufahrten zu den Windenergieanlagen müssen in der Regel eine lichte Breite von mindestens 5,50 m und eine lichte Höhe von mindestens 5,00 m haben.
- 2.6.3 Die Eigentümer oder Betreiber von Windenergieanlagen sind verpflichtet, alle notwendigen organisatorischen Vorkehrungen zu treffen, insbesondere einen betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplan zu erstellen und fortzuschreiben, der mit den öffentlichen Alarm- und Einsatzplänen im Einklang steht. Dieser ist mit der Brandschutzdienststelle der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises abzustimmen und der Verbandsgemeinde und der Rettungsleitstelle Bad Kreuznach zur Verfügung zu stellen.
- 2.6.4 Jede Planung muss Hinweise auf die Erreichbarkeit der nächst stationierten Feuerwehr – Facheinheit „Höhenrettung“ oder einer vergleichbaren Organisation enthalten. Eine Brandschutzordnung gemäß DIN 14096 ist zu erstellen, der Verbandsgemeindeverwaltung Simmern auszuhändigen und diese über die notwendigen Absperrmaßnahmen im Brandfall zu informieren.
- 2.6.5 Alle Firmen, die Arbeiten auf bzw. in einer Windenergieanlage durchführen, müssen in der Lage sein, bei Gefahr Mitarbeiter selbst aus der Anlage zu retten.
- 2.6.6 Sämtliche Anlagen sollten gemäß dem Windenergieanlagen-Notfallinformationssystem (WEA-NIS) des „Arbeitskreises für Sicherheit in der Windenergie (AkSiWe)“ oder anderen adäquaten Notfallsystemen (z. Bsp. Björn-Steiger-Stiftung) gekennzeichnet und in einem Kataster, das relevante Daten Standort/Gemarkung, UTM - Koordinaten, Nabenhöhe, Rotor-durchmesser etc. enthält, katalogisiert sein.
- 2.6.7 Im Übrigen sind die Vorgaben des Brandschutzkonzeptes des Anlagenherstellers – ENERCON – einzuhalten.

2.7 Immissionsschutz

Gegen die Erteilung der Genehmigung nach §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit Spalte 2, Nr. 1.6 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für drei jeweils für sich eigenständige genehmigungsbedürftige Windenergieanlagen bestehen von Seiten der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht keine Einwendungen, wenn die Anlagen entsprechend den vorgelegten Unterlagen, insbesondere

- der Schallimmissionsprognose der AL-PRO GmbH & Co.KG vom 30.03.2012 mit dem Nachtrag vom 12.06.2012 und 21.06.2012
- der Schattenwurfprognose Firma AL-PRO GmbH & Co.KG vom 30.03.2012 mit dem Nachtrag vom 25.06.2012

sowie folgenden Nebenbestimmungen betrieben werden:

2.7.1 Schall / Lärm

2.7.1.1 Für die nachstehend genannten, im Einwirkungsbereich der Windenergieanlagen gelegenen, maßgeblichen Immissionsorte gelten unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung folgende Immissionsrichtwerte entsprechend den Ausweisungen nach § 4 Baunutzungsverordnung – BauNVO bzw. ihrer Schutzbedürftigkeit:

Immissionspunkt	IRW tags	IRW nachts
IP 7, Klosterkumbd, Im Eck 6	55 dB(A)	40 dB(A)
IP 8, Klosterkumbd, Im Eck 7	55dB(A)	40 dB(A)
Jagdschlösschen	60 dB(A)	45 dB(A)

2.7.1.2 Die Windenergieanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass der von ihnen an den (jeweils) maßgeblichen Immissionsorten erzeugte Immissionsanteil an Geräuschen (Zusatzbelastung) zur Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) nachstehende Werte nicht überschreitet (einschließlich Berücksichtigung eines Sicherheitszuschlags für die Berechnung der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 %):

Windenergieanlage WEA 1:

Immissionspunkt	Immissionsanteil
IP 7, Klosterkumbd, Im Eck 6	36,52 dB(A)
IP 8, Klosterkumbd, Im Eck 7	36,53 dB(A)
Jagdschlösschen	36,76 dB(A)

Windenergieanlage WEA 2:

Immissionspunkt	Immissionsanteil
IP 7, Klosterkumbd, Im Eck 6	33,56 dB(A)
IP 8, Klosterkumbd, Im Eck 7	33,47 dB(A)
Jagdschlösschen	38,64 dB(A)

Windenergieanlage WEA 3:

Immissionspunkt	Immissionsanteil
IP 7, Klosterkumbd, Im Eck 6	32,35 dB(A)
IP 8, Klosterkumbd, Im Eck 7	32,19 dB(A)
Jagdschlösschen	43,50 dB(A)

- 2.7.1.3 Zur Einhaltung der unter 2.7.1.2 genannten Immissionsanteile dürfen die Schallleistungspegel der jeweiligen Windenergieanlagen die nachstehend genannten Schallleistungspegel nicht überschreiten (zuzüglich eines zulässigen Toleranzbereichs für die Serienstreuung und die Unsicherheit der Vermessung):

Tageszeit (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr)

WEA 1 → **106,0 dB(A)** bei einer max. elektrischen Leistung von 3 MW

WEA 2 → **106,0 dB(A)** bei einer max. elektrischen Leistung von 3 MW

WEA 3 → **106,0 dB(A)** bei einer max. elektrischen Leistung von 3 MW

Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr)

WEA 1 → **106,0 dB(A)** bei einer max. elektrischen Leistung von 3 MW

WEA 2 → **104,0 dB(A)** bei einer max. elektrischen Leistung von 2 MW

WEA 3 → **104,0 dB(A)** bei einer max. elektrischen Leistung von 2 MW

Die Umschaltung in die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z. B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z. B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm (ggf. an die Fernüberwachung) zu geben.

- 2.7.1.4 Die unter 2.7.1.3 genannten Windenergieanlagen, die aus Gründen des Immissionsschutzes nachts geräuschreduziert betrieben werden müssen, sind mit Einrichtungen zur kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter auszurüsten, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens 3 Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlage ermöglicht.

Die aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, 55473 Idar-Oberstein vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Leistung und Drehzahl erfasst werden.

- 2.7.1.5 Durch eine geeignete Messstelle ist spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen anhand einer schalltechnischen Abnahmemessung entsprechend der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm 98) folgendes nachzuweisen:
Einhaltung des Immissionsanteils (Zusatzbelastung) unter Berücksichtigung der erforderlichen Zuschläge am maßgeblichen Immissionsort:

IP Jagdschlösschen nachts: 45 dB(A)

Als Messstelle kommt nur eine nach §§ 26/28 BImSchG bekannt gegebene Stelle in Frage, die über die erforderliche Erfahrung im Bereich der Windenergie verfügt und an der Erstellung der Schallimmissionsprognose nicht mitgearbeitet hat. Spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der v.g. Windenergieanlagen ist die SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55473 Idar-Oberstein eine Kopie der Auftragsbestätigung des Messinstituts zu übersenden.

Das mit der Messung beauftragte Messinstitut ist aufzufordern, die Messung bei Vorliegen geeigneter meteorologischer Gegebenheiten unverzüglich durchzuführen und den Messbericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der v. g. Stelle vorzulegen.

Sofern aufgrund der Gegebenheiten am Immissionsort die messtechnische Ermittlung des Immissionsanteils (Zusatzbelastung) nicht möglich ist, ist dieser hilfsweise durch eine Messung an einem Ersatzimmissionsort und anschließender Umrechnung des Messergebnisses auf den Immissionsort zu ermitteln.

Falls auch dies aufgrund der örtlichen Gegebenheiten messtechnisch nicht möglich ist, ist eine Schalleistungspegelbestimmung mit anschließender Umrechnung des Messergebnisses auf den Immissionsort durchzuführen.

2.7.1.6 Anhand der unter der 2.7.1.5 genannten Vorgaben ist von dem beauftragten Messinstitut vor der Messung ein Messkonzept zu erstellen, welches mit der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein abzustimmen ist. Das Messkonzept muss die Bestimmung der Ton- und Impulshaltigkeit mit einschließen.

2.7.1.7 Zum Zweck der Abnahmemessung von Windenergieanlagen anderer Betreiber im Einwirkungsbereich der beantragten Windenergieanlagen, sind diese in Abstimmung mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, 55743 Idar-Oberstein bei Bedarf abzuschalten. Hierbei können die Betreiber anderer Windenergieanlagen eine maximale Abschaltzeit von 3 Stunden in Anspruch nehmen.

2.7.1.8 Die Windenergieanlagen dürfen **keine** immissionsrelevante Tonhaltigkeit (< 2 dB(A), gemessen nach den Anforderungen der FGW-Richtlinie) aufweisen.

2.7.2 Schattenwurf

2.7.2.1 Es muss durch geeignete Abschaltvorrichtungen überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass an den nachstehend genannten Immissionspunkten der von den beantragten Windenergieanlagen erzeugte Schattenwurf folgende Werte bei Addition aller schattenwerfenden Anlagen (Gesamtbelastung), nicht überschreitet:

Immissionspunkte	Maximal zulässiger Schattenwurf	Pro Tag maximal zulässiger Schattenwurf
IP-E, Klosterkumbd neu 5, Im Eck 5	8 Stunden/Jahr	-----
IP-F, Klosterkumbd neu 6, Im Eck 5a	8 Stunden/Jahr	-----
IP-O, Budenbach 1	8 Stunden/Jahr	-----
IP-P, Budenbach 2, Oberdorf 14	8 Stunden/Jahr	-----
IP-R, Budenbach 4	-----	30 min
IP-S, Budenbach 5, Hauptstr. 13	-----	30 min
IP-T, Budenbach 6, Hauptstr. 11	8 Stunden/Jahr	30 min
IP-U, Budenbach 7, Grundweg 4	8 Stunden/Jahr	30 min
IP-V, Budenbach 8, Grundweg 2	8 Stunden/Jahr	-----
IP-W, Budenbach 9, Hauptstr. 5	8 Stunden/Jahr	30 min
IP-X, Budenbach 10, Hauptstr. 3	8 Stunden/Jahr	30 min
IP-Y, Budenbach 11, Hauptstr. 1a	8 Stunden/Jahr	30 min